

Gerichts-Beitrag



Das Recht unsterblich
Gerechtigkeit unsterblich.

Zeitschrift

für

Civil-, Criminal- und Polizei-Gerichtspflege,

so wie für

Gefängnißwesen des In- und Auslandes

Verantwortlicher Redacteur:

A. Köppler.

Erscheint wöchentlich dreimal:
Dienstag, Donnerstag und Sonnabend (Morgens).

Abonnement: Vierteljährlich.....22½ Sgr
Monatlich.....7½
incl. Porto resp. Bringerlohn.

Expedition:
C. G. Brandis' Verlag (Albert Falkenberg & Comp.)
Sparwaldbrückle Nr. 1.

Berlin, Donnerstag den 29. Juni.

Mit dem 1. Juli beginnt ein neues Quartal-Abonnement auf die Berliner Gerichts-Zeitung zum Preise von 22½ Sgr. incl. Botenlohn, Zeitungssteuer und Postaufschlag. Für Berlin findet auch ein monatliches Abonnement von 7½ Sgr. incl. Botenlohn zc. statt. Sämmtliche Postämter u. Buchhandlungen nehmen Bestellungen auf Abonnements entgegen. In Berlin wolle man sich per Stadtpost frankirt an die Expedition, Sparwaldbrückle 1, wenden, auch nehmen sämmtliche Zeitungs-Expeditoren und Distributeure Bestellungen entgegen.

Die geehrten auswärtigen Leser bitten wir, zur Vermeidung von Unterbrechungen in den Zusendungen, um rechtzeitige Erneuerung ihres Abonnements bei den betreffenden Postämtern, da eine weitere Versendung bei denselben ohne ausdrücklich erneuerte Bestellung nicht stattfindet.

Die unterzeichnete Verlags-Handlung hat weder Mühe, noch Kosten gescheut, um das dieser Zeitung bisher geschenkte Interesse besonders durch werthvolle Original-Feuilletons auch in Zukunft rege zu erhalten. Es werden im Laufe des kommenden Quartals folgende Feuilletons zur Veröffentlichung kommen:

Der Tod des Prinzen von Condé nach den neuesten Enthüllungen. — Die skandalösen Prozesse der gräflich S. schen Familie. — Ein moderner weiblicher Cagliostro — Ein Scheiterhaufen und Autodafé in Berlin. — Der Mordmord an Arnold Göze. — Der 16 jährige Ehebrecher und Räuber Komolowsky und sein 17 jähriger Mordgehilfe Palmazewsky. — Die Fälscherbande auf Aktien zur Fertigung preussischen Papiergeldes in New-York. — Der Malteser-ritter und Marschall von Nobilium Severin von Jaroslawitz, Mordmörder des Abts Blank zu Wien. — Der dänische Jährling. — Die peninsularischen Menschenfänge. — Die falsche Königin von England. — Ein Abbild russischer Justiz. — Das hochwürdige Cölibat als Würbergrube u. s. w. u. s. w.

Die Namen Dr. Demme, Friedr. Steinmann, G. Legow, E. Cramer, Gobard, Saint-Edme, Wood u. s. w. genügen, um das Publikum davon zu überzeugen, daß es ihm an Unterhaltung und Belehrung in diesen Feuilletons nicht fehlen wird und werden wir es so einzurichten wissen, daß dasselbe stets wenigstens drei Spalten jeder Nummer füllt.

Brandis' Verlag. (Alb. Falkenberg u. Comp.)

Inhalt: Inland. Berlin. Obergericht: Bücher. — Kriminalgericht: Schwurgericht: Urkundenfälschung. — Diebstahl. — Deputationen: Fälschung. — Unterschlagung. — Zwei Anklagen wegen Beleidigung von Beamten im Dienst. — Widersprechlichkeit. — Kreis schwurgericht: Urkundenfälschung. Ausland: Sachsen. — Frankreich. Berliner Polizei-Chronik. Feuilleton: Die Blutgräuel im Heilandswahnsinn zu Wilbenschpach.

Inland.

Berlin, den 28. Juni.

Obergericht.

Vor der rheinischen Abtheilung des Königl. Obergerichts kam in einer wider den Ober-Rabbiner zu Bonn wegen Buchers verhandelten Untersuchungssache eine Rechtsfrage zur Erörterung, die nicht ohne Bedeutung ist.

Nach §. 257 der rheinischen Straf-Prozess-Ordnung darf der Verhörsrichter im Criminalprozeß weder als Vorsitzender noch Beisitzer fungiren, wogegen Instruktionsrichter im Civilprozeß als Beisitzer fungiren dürfen.

Der Ober-Rabbiner zu Bonn war wegen Buchers unter Anklage gestellt, in erster Instanz jedoch freigesprochen, worauf das öffentliche Ministerium die Appellation einlegte. Der zweite Richter verurtheilte ihn zu drei Monaten Gefängniß, 100 Thlr. Geldbuße oder noch zwei Monaten Gefängniß und zum Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.

Der Verurtheilte legte hiegegen die Nichtigkeitsbeschwerde ein und begründete dieselbe auf den §. 257 der rheinischen Straf-Prozessordnung, da in dem vorliegenden Falle der Verhörsrichter in der Appellationsinstanz als Beisitzer fungirt habe, was hier für den Angeklagten von um so übleren Folgen sein mußte, als die in der Voruntersuchung vernommenen Zeugen vor dem Appellationsrichter sich in Widersprüche rückfichtlich ihrer früheren Aussagen verwickelten.

Das Obergericht vernichtete dem Antrage des Anw. Rechts-Anwalts Dorn, des Verteidigers des Angeklagten gemäß, das Urteil zweiter Instanz und verwies die Sache zur nochmaligen Verhandlung vor den Königl. Appellhof.

Kriminalgericht.

Schwurgericht.

Unter der Anklage der Urkundenfälschung erschienen gestern vor Gericht:

1. der Handlungsdiener Julius Hohenstein,
2. der Hausdiener Carl Sonntag,

3. der Bäckergefell Emanuel Winkler.

Der Thatbestand ist folgender:

Am 23. und 24. December 1853 wurden aus der Handlung der Lederfabrikanten Gollmid und Vaterloos hier selbst auf Grund eines Bestellzettels, welcher lautete wie folgt:

Berlin, den 23. December 1853.

Es freut uns, daß es uns gelungen ist, Sie mit einer Kleinigkeit in Nahrung zu setzen, und erbitten uns durch Ueberbringer nachstehende Sachen zukommen zu lassen: ½ Duzend Brieftaschen im Preise von 5 Thlrn. ¼ Duzend Portemonnaies im Preise von 1 Thlr. 22 Sgr. 6 Pf. ¼ Duzend Cigarrentaschen im Preise von 2 Thlrn. 27 Sgr. 6 Pf. Maaf und Kochmann.

diese Sachen ohne Bezahlung abgeholt.

Am 27. December wurden unter Vorweisung eines ähnlich lautenden Bestellzettels noch ½ Duzend Portemonnaies und Cigarrentaschen im Preise von 18 Thlrn. verlangt. Der Ueberbringer gab an, daß derjenige, der die Sachen in Empfang nehmen solle, vor der Thür warte.

Als Gollmid nachsah, fand er den Angeklagten Hohenstein in Gesellschaft anderer junger Leute auf der Straße und erklärte derselbe auf Befragen, daß er in dem Papiergeschäfte Maaf und Kochmann sei und die bestellten Waaren mitbringen sollte. Gollmid eröffnete ihm, da er nunmehr Verdacht hegte, daß er die Waaren der Handlung selbst zuschicken werde. Bei der Uebersendung stellte sich heraus, daß weder diese Waaren, noch die früher abgeholt von Maaf und Kochmann bestellt oder denselben zugekommen waren.

Der Angeklagte Hohenstein, welcher von Ostern 1850 bis 1. November 1853 in der Handlung Maaf und Kochmann als Lehrling und Diener beschäftigt war, ist geständig, die drei Bestellzettel ohne Wissen seiner früheren Brodherren in dem Rosenthalerstraße Nr. 49 belegenen Kaffeelokale selbst geschrieben zu haben. Die Waaren vom 23. und 24. December wurden auf seine Veranlassung von dem Angeklagten Hausdiener Sonntag abgeholt; dagegen wurde der Bestellzettel vom 27. December von einem gewissen Schebe Levy der Handlung Gollmid überbracht. Wie Hohenstein behauptet, hat er Sonntag, den er schon seit Ostern 1853 kennt, seine Dienstentlassung und Geldverlegenheit mitgetheilt, worauf ihm dieser rieth, falsche Bestellzettel zu machen. Er hat die Schriftstücke vom 23. und 24. December demnach in Sonntag's Gegenwart geschrieben; derselbe hat ihm das Geld zum Ankauf des Papiers geliefert und war von dem Inhalt

der Schriftstücke vollständig unterrichtet. Beide haben auch die Waaren gemeinschaftlich verkauft, und den Erlös getheilt.

Am 14. December 1853 ließ der Angeklagte Hohenstein durch den Mitangeklagten Bäckergefell Winkler, auf einen, unter dem Namen der Kaufleute Otto Schäfer und Scheibe fälschlich ausgestellten Bestellzettel aus der Handlung Maaf & Kochmann zwei Ries Packpapier, im Preise von 5 Thlr. 20 Sgr. ohne Bezahlung holen und verkaufte dasselbe sofort in dem Manufacturgeschäft der Gebrüder Lichtenstein in der Bischofsstraße für 3 Thlr. 15 Sgr., indem er hier vorgab, daß er nicht mehr bei Maaf & Kochmann, sondern bei einem gewissen Levy in der Grenadierstraße, der das Papier in Folge Geldverlegenheit verkaufen wolle, in Condition stehe, auch auf Verlangen eine quittirte Rechnung des Levy überbrachte.

Hohenstein hat zugestanden, daß er diesen Bestellzettel gefälscht, und bezüglich auch in diesem Falle den Hausdiener Sonntag der Theilnahme an der Fälschung und der Verwerfung des Papiers, ebenso aber auch den Angeklagten Winkler, der das Papier von Maaf und Kochmann geholt, und dafür 1 Thlr. erhalten.

Am 17. December 1853 hat der Angeklagte Hohenstein ferner, auf Veranlassung des Angeklagten Sonntag geständig einen, unter dem Namen der Kaufleute Maaf und Kochmann, Bestellzettel ohne deren Wissen angefertigt und darauf durch Sonntag aus der Handlung Schäfer und Scheibe hier selbst 2 Duzend Papeterien, im Preise von 34 Thlrn. ohne Zahlung abholen lassen.

Davon haben Hohenstein und Sonntag gemeinschaftlich einige an Moriz Baumann ohne Angabe eines bestimmten Preises verkauft und den Erlös unter sich getheilt.

Endlich hat Hohenstein in der Zeit vom 1. August bis zum 26. Oktober 1853, während er bei den Kaufleuten Maaf und Kochmann conditionirte, geständig, zu wiederholten Malen Geldbeträge, welche er in deren Handlung durch Verkauf von Papier vereinigt hatte, für sich verbraucht. Die einzelnen Posten sind in einem Briefe des Angeklagten vom 26. Oktober ausgezeichnet und von dem Angeklagten zum Theil als noch ausstehend gebucht. Ihr Gesammtbetrag übersteigt 40 Thlr.

Im heutigen Audienstermine wiederholt der Angeklagte Hohenstein in allen Fällen sein früheres Geständniß, wogegen Winkler und Sonntag jede Theilnahme und Mitwissenshaft an den betrügerischen Handlungen in Abrede stellen. Sie werden jedoch

von Hohenstein auf's Bestimmteste bezeugt, und seine Bezeugungen tragen allerdings, wie nicht zu leugnen, das Gepräge der Wahrheit an sich. Außerdem wurden sie noch anderer Umstände überführt, und deshalb von den Geschwornen für Schuldig erklärt. Der Gerichtshof verurtheilte den Hohenstein, bei dem mildernde Umstände angenommen wurden, zu 2 1/2 Jahren Gefängnis und einer Geldbuße von 200 Thalern, den Sonntag als Anstifter der Verbrechen zu 3 1/2 Jahren Zuchthaus und 200 Thlr. Geldbuße und den Angeklagten Winkler zu 2 Jahren Zuchthaus und 50 Thlr. Geldbuße.

Außerdem erschien vor dem Schwurgericht der Goldleistenarbeiter-Gehilfe Ebenhahn. Derselbe entwendete am Abende des 13. März dem hiesigen Manufakturwaaren-Händler Carl drei Stücke Leinwand im Werthe von 17 Thalern, nachdem er eine Scheibe des Schaufensters eingedrückt. Er ist dessen geständig. Die von ihm behauptete Noth wird jedoch durch die Beweisaufnahme nicht bestätigt. Mit Rücksicht darauf, daß der Angeklagte bereits fünfmal Diebstahlsstrafen erlitten, verurtheilte ihn der Gerichtshof zu 7 Jahren Zuchthaus und Polizeiaufsicht auf gleichlange Dauer.

Zweite Deputation. Wie die weibliche Eitelkeit zu Vergehen treiben kann, sehen wir an der unverheirateten Sara Goldschmidt, 35 Jahre alt.

Dieselbe wurde vor längerer Zeit mit einem am 14. Mai 1848 ausgeheilten, auf ein Jahr gültigen Reisepaß und einem aus demselben Jahre herrührenden Heimathsschein angehalten, in welchen beiden sie die ihr Alter angegebene Zahl 26 in 20 verwandelt hatte. Ihr Paß war, obgleich seit Jahren abgelassen, am 3. Mai 1853 dennoch in Hamburg hierher visirt worden, wo sie wegen Fälschung von Legitimationspapieren angehalten und zur Untersuchung gezogen wurde. — Wie weit die Eitelkeit bei der Goldschmidt geht und daß nur in dieser das Motiv zu ihrem Vergehen zu suchen ist, geht aus dem Umstande hervor, daß sie sich sogar noch vor dem Untersuchungsrichter für jünger ausgab, als sie ist; sie behauptete nämlich 33 Jahre alt zu sein, während sie 35 Jahre alt ist.

Der Gerichtshof sprach die Goldschmidt von der gegen sie erhobenen Anklage frei, da, wie der Herr Präsident, Stadt-Ver.-Rath Späthen in den Gründen ausführte, ein abgelassener Reisepaß kein Legitimationspapier mehr sei, von einer Fälschung im Sinne des §. 254 des Strafgesetzbuchs sowohl hinsichtlich des PASSES, als des Heimathsscheins also keine Rede sein könne.

Dritte Deputation. Vor derselben standen gestern der Omnibus-Inspektor Joh. Fried. Ferd. Ruskke, und die Omnibus-Conducteure Joh. Gottl. Lange, Joh. Gottl. Schulze und Wilh. Schwarz.

Unsere Leser werden sich noch erinnern, wie vor mehreren Monaten hierorts die Arrestation mehrerer Omnibus-Conducteure stattfand, was ein nicht geringes Aufsehen machte. Es verhielt sich damit, wie folgt.

Dem Amtmann Ellwanger, welcher die Wagen der Omnibuslinie vom Dramenburger zum Halle'schen Thore unterhält, gingen von verschiedenen Seiten Anzeigen zu, daß ihn seine Conducteure benachteiligten und er säumte nicht, hievon der Criminalpolizei Nachricht zu geben. Der Kriminal-Commissar Liebich erhielt die Weisung, den Betrügereien der Omnibus-Conducteure der gedachten Linie nachzuspüren und er war so glücklich, schon am ersten Tage seiner Beobachtungen hinreichendes Material zu sammeln, um die vier Angeklagten der Unterschlagung zu überführen. Der gedachte Beamte schöpfte von vornherein Verdacht, daß der mit der Controle der Conducteure beauftragte Inspektor Ruskke mit darunter steckte und er sah sich in dieser Vermuthung nicht getäuscht.

Zur Controle der Conducteure gehören zwei Dinge: die in jedem Omnibus befindliche Uhr, welche jedesmal um eine Nummer vorgeht und deren Glocke angeschlagen werden muß, so oft ein Passagier in den Omnibus steigt. Außerdem muß der Conducteur noch eine Liste führen, die mit der Uhr übereinstimmen muß; beides, Uhr und Liste werden von dem unter den Linden aufgestellten Inspector controlirt.

Der Krim. Commissar Liebich bemerkte nun, daß bei einer Anzahl einsteigender Passagiere die Uhr weder vorgeht, noch deren Glocke angeschlagen wurde und als er hierauf unter den Linden bei der stattfindenden Controle des Ruskke sich die Fahrliste zeigen ließ, ersah er aus derselben, daß darin so viel Passagiere zu wenig angegeben waren, als im Omnibus an der Uhr nicht vermerkt waren. Der Beamte zögerte nun nicht, die vier Angeklagten zur Haft zu bringen, hatte jedoch schon vorher seine Maßregeln dahin getroffen, daß sofort andere Conducteure an die Stelle der Arrestirten traten, so daß im Verkehr auf der Omnibuslinie nicht die geringste Störung vorfiel.

In's Verhör genommen, gestand Lange, daß er seinen Herrn nach und nach um 14 Thlr.; Schulz und Schwarz, daß sie denselben zusammen um ca. 60 Thlr. entzogen und das Geld mit dem Inspektor Ruskke getheilt hätten; der seinerseits einräumte, von den drei

Conducteuren im Ganzen ungefähr 50 Thlr. als sein Theil erhalten zu haben. Die Conducteure erklärten sofort einstimmig, daß sie zu diesen Unterschlagungen von Ruskke aufgefordert worden seien, und dieser räumte dies auch nach anfänglichem Leugnen ein.

Später haben nun zwar Lange, Schulz und Schwarz ihre früheren Geständnisse widerrufen, allein es ist darauf nichts zu geben. Lange will ganz unschuldig sein und seinem Herrn niemals etwas unterschlagen haben; er behauptet, nur deshalb Unterschlagungen auf Höhe von 14 Thlrn. eingeräumt zu haben, weil Ellwanger ihm so viel zugesagt, er solle gestehen, und es würde ihm nichts geschehen, er würde ihn in seinem Dienst behalten. Schulze und Schwarz bestritten ihrerseits, daß sie ihrem Herrn 60 Thlr. unterschlagen hätten. Ellwanger habe sie zu diesem Geständniß dadurch verleitet, daß er ihnen sagte, wenn sie ihn auf Höhe von 60 Thlrn. entschädigten, wolle er auf ihre gerichtliche Bestrafung verzichten und die Sache nicht anhängig machen. Die Angaben aller drei werden aber durch die eiblichen Aussagen des Commissars Liebich und des Ellwanger widerlegt.

Der Staatsanwalt Hr. v. Mors beantragte gegen Ruskke, Schulze, Schwarz und Lange Strafen von einem Jahr und resp. drei und sechs Monaten; Ruskke wollte er als Fehler bestraft wissen; der Gerichtshof verurtheilte aber Ruskke zu acht, Lange zu drei, Schwarz und Schulze, einen jeden zu vier Monaten Gefängnis, die letzteren drei wegen wiederholter Unterschlagung, Ruskke nicht wegen Heberei, sondern wegen Theilnahme an wiederholten Unterschlagungen, da er, wie der Hr. Präsident Parassowits ausführte, durch die Führung falscher Listen wesentlich Hilfe bei den Vergehen seiner Mitangeklagten geleistet. Der Gerichtshof sah gegen Schulze, Schwarz und Lange einen bedeutenden Schärungsgrund in der großen moralischen Schändlichkeit, welcher sie sich schuldig gemacht, indem sie ihren Herrn eines straffälligen Vergehens zeihen.

Der Arbeitsmann Carl Ludw. Streblov ward bei der hiesigen Feuerwehr beschäftigt. Streblov glaubte Urfach zur Beschwerde zu haben und wandte sich deshalb brieflich an den Herrn Direktor Stabell, und forderte von diesem seine Entlassung, weil, wie er in seinem Briefe sagte, er sich eine so grobe und hohnvolle Behandlung nicht gefallen lassen könne, als sie ihm von den Offizieren und Ober-Feuerwerkern würde.

Streblov ist deshalb zur Untersuchung gezogen worden wegen Beleidigung von Beamten im Dienst und wurde deshalb vom Gerichtshof mit sieben Tagen Gefängnis belegt.

Vierte Deputation. Der Arbeitsmann Aug. Fleischer kam im Mai d. J. mit einem mit Steinen beladenen Wagen bei dem hiesigen Arbeitshause vorbei, wo gerade ein Leichenwagen passirte. Der Schutzmann Wutsche befohl dem Fleischer, zu halten, bis der Zug vorüber wäre, Fleischer gehorchte aber nicht, fuhr weiter und peitschte sogar die Pferde noch an, als Wutsche denselben in die Zügel fiel.

Fleischer wurde deshalb wegen Wiederseßlichkeit gegen einen Beamten zu vierzehn Tagen Gefängnis verurtheilt.

Gegen den Arbeitsmann Ernst Christ. Claus sollte wegen fahrlässiger Brandstiftung (Kanzler Cirkus) verhandelt werden, die Verhandlung wurde jedoch ausgesetzt, da ein Zeuge ausgeblieben war.

Bei der separirten Lederzurichter Herrmann, Wilh. Henr. geb. Seefeldt, die bei der Polizeibehörde in dem Hause steht, daß sie gemerbmäßig Unzucht treibt, hielt der Schutzmann Krämer eine Recherche ab. Die Herrmann gerieth hierüber so in Wuth, daß sie den Beamten ein erbärmliches Subjekt und einen Schurken nannte.

Der Gerichtshof verurtheilte sie wegen Beleidigung eines Beamten im Dienst zu zehntägigem Gefängnis.

Kreisgericht.

Schwurgericht.

Der auf dem Wedding bei Berlin wohnhafte Akerbürger Selmke stand mit dem gleichfalls dort wohnenden Akerbürger Freudenberg im Geschäftsverkehr, in Folge dessen vielfache Geldberechnungen zwischen ihnen vorkamen. Am 15. Januar d. J. hatte Selmke an Freudenberg eine Summe zu bezahlen, er kam aber bereits am 3. Januar desselben Jahres zu seinem Gläubiger und zahlte ihm abschlägig auf die am 15. Januar fällige Schuld 50 Thlr. Freudenberg stellte ihm über diese Abschlagszahlung eigenhändig eine Quittung aus. Im Oktober desselben Jahres war abermals eine Schuld des Selmke fällig, die er nicht tilgte, worauf Freudenberg sie gerichtlich einklagte und die Exekution beantragte. Als diese bei Selmke vollstreckt werden sollte, zeigte er dem damit beauftragten Exekutor eine Quittung des Freudenberg vom 31. Januar 1853 vor, Inhabers deren er abschlägig auf die im Oktober fällige Schuld 50 Thlr. an Freudenberg gezahlt hatte. Die Exekution unterblieb, doch wurde dem Selmke, als Freudenberg jene Zahlung

bestritt, der Eid darüber auferlegt, den er indessen nicht leistete und worauf seine Verurtheilung zur Zahlung erfolgte.

Gegen Selmke wurde nunmehr die Untersuchung wegen Urkundenfälschung eingeleitet, da der als Sachverständige vernommene Hofcalligraph Schüp sein Gutachten dahin abgab, hinter die Drei sei nachträglich eine Eins gesetzt worden. Schüp gab aber auch an, daß die Dinte, mit welcher die Eins geschrieben, nicht nur eine andere, als die, womit die Drei geschrieben worden sei, sondern daß auch die Eins von einem andern, als Freudenberg geschrieben worden; da sie mit den Zahlen, wie dieser sie schreibe, gar keine Ähnlichkeit habe.

Was den Zeugen Freudenberg betrifft, so leugnete dieser, von Selmke am 31. Januar eine Zahlung erhalten und demselben an diesem Tage überhaupt etwas quittirt zu haben. Freudenberg machte aber auch noch darauf aufmerksam, wie widersinnig es ist, daß er am 31. Januar über eine Abschlagszahlung auf eine am 15. Januar schon fällig gewesene Schuld in der Weise quittiren würde, wie es geschehen; es heißt nämlich in der Quittung: „auf die Schuld, welche mir der Selmke am 15. Januar zu zahlen hat.“

Selmke seinerseits leugnete die Fälschung und blieb bei seiner Behauptung stehen, am 31. Januar dem Freudenberg eine Zahlung von 50 Thlrn. gemacht zu haben.

Die Geschwornen sprachen über ihn das Schuldig aus und verurtheilte ihn der Gerichtshof zu zwei Jahren Zuchthaus und 100 Thlr. Geldbuße oder noch zwei Monaten Zuchthaus.

Ausland.

Sachsen. Ueber den am 16. Juni d. J. zu Leipzig hingerichteten dreifachen Raubmörder Ebert (Siehe Nr. 73 der Gerichts-Zeitung) können wir unseren Lesern noch nachstehendes Näheres mittheilen. Es wird nicht ohne Interesse sein, eine ausführlichere Darstellung der Begebenheiten zu lesen, deren blutige Spur zuletzt auf das Schaffot führte. Am 7. September 1848 kam barfuß und schlecht gekleidet, jedoch das Haar nach der Mode gekämmt und pomadirt, ein Mensch an das hallische Thor in Leipzig. Der wachhabende Polizei-Leutnant forschte nach seiner Legitimation. Der Fremde hatte keine, auch verwirrte er sich in seinen Reden und suchte sich eintigen Anschein von Blödsinn zu geben. Er wurde also in Gewahrsam gebracht. Er nannte sich Friedrich Müller, aus Cunersdorf bei Frankfurt an der Oder, gab sich für elternlos aus und wollte seit seiner frühesten Jugend auf einem Segelschiff zwischen Hamburg und Amerika hin und her gefahren sein. Alle Bemühungen der Polizeibehörde, um die wahre Persönlichkeit des verdächtigen Fremden zu ermitteln, blieben ohne Erfolg, so daß er endlich bis auf Weiteres am 5. Januar 1849 in die Verpflegungsanstalt zu Colbitz abgeliefert wurde. Am 1. September 1848 wurde er wieder aus derselben entlassen; da ihn jedoch die Leipziger Behörde fortwährend für einen gefährlichen Menschen hielt, so wurde er nach seiner Ankunft in Leipzig in dem als Arbeitsanstalt dienenden Georgenhaus beschäftigt und unter Aufsicht erhalten. Mittlerweile (im Mai 1851) fand die Polizeibehörde, daß in den Mittheilungen der berliner Sicherheitsbehörde der Steckbrief eines Schneidergesellen Carl August Ebert aus Drossen noch unerledigt war. Dieser Ebert, wegen Raubmords, Brandstiftung und mehrerer Diebstähle bei dem Gerichte in Drossen in Untersuchung gewesen, war am 24. August 1848 aus dem Gefängnis entsprungen und mußte nach der Beschreibung seiner Person mit dem am 7. September 1848 in Leipzig eingewanderten und festgenommenen Friedrich Müller auffallende Ähnlichkeit haben. Es wurde also nach Drossen berichtet, allein die dortige Behörde ging nicht darauf ein, weil zufälliger Weise zu derselben Zeit in Frankfurt am Main ein Landstreicher, Namens August Müller, verhaftet worden war, dessen Lichtbild unverkennbare Ähnlichkeit mit Ebert zeigte und dessen Transport nach Drossen, auf Grund dieser Ähnlichkeit hin, verlangt wurde. Allein der lebendige August Müller sah ganz anders aus, als der photographirte, und viele Personen, die den Ebert genau kannten, sagten übereinstimmend aus, daß dieser August Müller unbedingt nicht der gesuchte Ebert sei. August Müller wurde also von Drossen nach Frankfurt am Main zurückgebracht. Sei es nun, daß die Behörde in Drossen hinsichtlich des Leipziger Friedrich Müller eine ähnliche Täuschung befürchtete, oder sei es aus andern Ursachen: kurz, nach Leipzig gelangte keine Mittheilung mehr, daß der Steckbrief hinsichtlich Ebert's unerledigt geblieben sei, die Leipziger Behörde glaubte also, in jenem August Müller sei der gesuchte Ebert gefunden worden, und so mußte sie denn den Friedrich Müller am 16. Rosbr. 1852 aus dem Georgenhaus wieder entlassen, behielt ihn jedoch unter polizeilicher Aufsicht.

Sieben Wochen später, am 7. Januar 1853, wurde

breitet in der entgegengesetzten Richtung die Freigasse ist im Winter Person wollten schlaffen Diese Blut be einem berührt ein schief ein Lache d Der Se zerschme weniger augensd bewirkt Frau be mehre E fumenten baarcs (ihrem E Kassenoi Ebenso hatte die in ihrer Alles da Leben a ter Wohl Stellung sollte, Leben ei Die Alles au Briefe zu leichten Die Fri und mit obwohl r eine mit gewesen Briefe sa fallen ko hatten v ringste b Dunkel ü Indes w ten, Licht Durchsuch det worde Mannshe andere, der Stud mit den z gezeichnet verstorben sannen si eines frem mals in d aufgegung Noch Mann im aufgestiege herunter z der Fremt grüner Ja mit plump Dies war dieses Ma den forsch umbeden. der Ulrichs Kleidung f letzterer Ze 14. Januar die Wohnu Dete liege angebliehen amten jog weg; er wi zeigte es fi wand trug besaß. Au getrennt, u m der S Ueber den auszuweisen wurde dest ermittelte, 20 Thaler Tages ein Dufennabel gegeben hatt Jaugen erp

breitete sich plötzlich die Kunde in Leipzig, daß die in der Geyersstraße wohnende Wittve Frieße auf entsetzliche Weise ermordet und eines Theils ihrer Habe beraubt worden sei. Das Haus, in welchem die Frieße wohnte, lag ganz versteckt in einer Sackgasse in der Nähe des Schützenhauses, wo namentlich im Winter nur sehr wenige Menschen verkehren. Mehrere Personen, die am 5., 6. und 7. Januar zu der Frieße wollten, fanden die Wohnung derselben immer verschlossen und man wendete sich endlich an die Polizei. Diese ließ die Stube öffnen, und man fand die Frieße entsezt in derselben. Sie lag, Kopf und Gesicht mit Blut bedeckt, völlig angekleidet, mit dem Rücken auf einem Stuhle; der Kopf hing herab, beide Hände berührten ausgestreckt den Boden, und die rechte hielt ein scharfes blutiges Messer. Quer über den Hals lief eine lange, weit klaffende Schnittwunde, und eine Lache dicken geronnenen Blutes tränkte den Fußboden. Der Schädel zeigte sich an mehreren Stellen furchtbar zerschmettert, und allmählig entdeckte man 16 mehr oder weniger tief in's Gehirn dringende Wunden; die augenscheinlich mit einem harten, stumpfen Instrumente bewirkt waren. Die Frieße war als eine wohlhabende Frau bekannt gewesen. Man fand in ihrer Wohnung mehrere Gegenstände von Werth, namentlich auch Documente und Schuldschreibungen, dagegen nur wenig bares Geld, obwohl die Frieße erst wenige Tage vor ihrem Tode eine beträchtliche Summe an Zinsen, in Kassensilber und Zweithalerstücken, erhalten hatte. Ebenso fehlten Ringe und Busennadeln; die ersteren hatte die Frieße gewöhnlich, an einen Faden gereiht, in ihrer Kommode liegen gehabt. So sprach denn Alles dafür, daß die Frieße unter Mörderhand ihr Leben ausgehaucht, und daß ihr Mörder mit raffinirter Bosheit das erschlagene Opfer in eitle Lage und Stellung gebracht habe, die den Glauben erwecken sollte, als habe die Frieße mit eigener Hand ihrem Leben ein Ende gemacht.

Die Sicherheitsbehörde der Stadt Leipzig bot Alles auf, um den ruchlosen Mörder der Wittve Frieße zu entdecken, und sie entledigte sich dieser nicht leichten Aufgabe schneller, als man geglaubt hatte. Die Frieße hatte immer still und eingezogen gelebt und mit sehr wenigen Menschen Verkehr gehabt, allein obwohl viele Umstände darauf hindeuteten, daß nur eine mit der Ermordeten bekannte Person der Mörder gewesen sein könne, so waren doch die Bekannten der Frieße sämmtlich Leute, auf die ein Verdacht nicht fallen konnte. Die übrigen Bewohner des Hauses hatten von der verbrecherischen That nicht das geringste bemerkt — und so ruhte denn ein dichtes Dunkel über den im Verborgenen begangenen Mord. Indes war es einem leiblosen Gegenstande vorbehalten, Licht in dieses Dunkel zu bringen. Bei genauerer Durchsichtung der Stube, in welcher die Frieße ermordet worden, fand sich in einem Beete ein schmutziges Mannshemd von grober Leinwand versteckt; mehrere andere, feinere und reinere Mannshemden lagen in der Stube zerstreut. Diese letzteren Hemden waren mit den Buchstaben A. F. und einer Zahl darunter gezeichnet und gehörten ohne Zweifel ehemals dem verstorbenen Ehemanne der Frieße. Nachträglich entdeckte man sich auch zwei im Hause wohnende Frauen eines fremden Mannes, der in der letzten Zeit mehrmals in das Haus gekommen und zu der Frieße hingegangen war.

Noch am 5. Januar wollten beide Zeugen diesen Mann im Hause gesehen haben, wie er die Treppe hinaufgestiegen und erst nach einer ziemlichen Weile wieder herunter gekommen sei. Nach ihrer Beschreibung war der Fremde ein kleiner untersehter Mann mit kurzer grüner Jacke, dunklen Beinleibern, dunkelfarbiger Mütze, mit plumpem Gesicht und einem etwas hinkenden Gang. Dies war aber Alles, was die Zeugen über die Person dieses Mannes anzugeben vermochten, und die Behörden forschten lange vergeblich nach, um denselben zu entdecken. Endlich brachte man in Erfahrung, daß in der Ulrichsgasse ein Mensch wohne, dessen Statur und Kleidung so ziemlich auf Jenen passe und der auch in letzterer Zeit auffällig viel Geld ausgegeben habe. Am 14. Januar früh begab sich ein Diener der Behörde in die Wohnung des Bezeichneten und fand hier noch im Beete liegend den geheimnißvollen Unbekannten, jenen angeblichen Friedrich Müller. Beim Eintritte des Besamten zog Müller sich das Deckbett über den Kopf weg; er wurde aufgefordert, sich zu erheben, und dabei zeigte es sich, daß er ein weißes Hemd von feiner Leinwand trug und außerdem noch ein zweites ähnliches besaß. Aus beiden waren Buchstaben und Zahlen ausgegrenzt, übrigens glichen sie genau den Hemden, welche in der Stube der Frieße gefunden worden waren. Ueber den rechtmäßigen Erwerb dieser Hemden sich auszuweisen war Müller nicht im Stande, und er wurde deshalb in Haft gebracht. Mittlerweile wurde ermittelt, daß Müller seit dem 5. Januar mehr als 20 Thaler ausgegeben, daß er am Nachmittage dieses Tages einem Bekannten mehrere goldene Ringe, eine Busennadel, die er gefunden haben wollte, aufzuheben gegeben hatte. Ringe und Busennadel waren, wie mehrere Zeugen erzählten, Eigenthum der Frieße gewesen. Die

beiden im Hause wohnenden Frauen erkannten, in Müller den Mann, wieder, den sie im Hause hatten aus- und eingehen sehen. — Trotz alledem leugnete Müller seine That mit hartnäckigem Troge. Da machte die Leipziger Behörde eine entsprechende Mittheilung an die Behörde in Drossen und fügte das Lichtbild Müller's bei. Darauf kam die Antwort, daß man in dem Silbe den entsprungenen Ebert erkenne, und drei Personen, die den Ebert genau erkannt hatten, erschienen in Leipzig und bestätigten, daß der verhaftete Müller und der entsprungene Ebert eine und dieselbe Person sei. Nun schien es dem Mörder nutzlos, länger zu leugnen (denn seine in der Heimath begangenen Verbrechen waren groß genug, um mit dem Tode bestraft zu werden), und am 26. April bekannte er, die Wittve Frieße ermordet zu haben. Er war am 12. Juni 1822 zu Drossen geboren, als Sohn eines Tagelöhners; seine Erziehung war mangelhaft, die Lüge und der Hang zum Stehlen waren mit ihm aufgewachsen. Seit dem zehnten Jahre hatte er große und kleine Diebstähle begangen, und auch vor dem Tode war er nicht zurückgeschreckt. Im Juni 1846 hatte er mit einem gleichgesinnten Bekannten in Tschiefer bei Neusalz an der Oder einen alten Auszügler erschlagen, um ihn zu berauben, und dann dessen Haus in Brand gesteckt, nachdem sie bloß 16 Pfennige Geld gefunden hatten. Der Leichnam des Gemordeten verbrannte mit, und die Spuren des Verbrechens blieben unsichtbar; das den Raubmördern entgangene Vermögen des Gemordeten wurde unter dem Hause eingemauert aufgefunden. Vierzehn Tage später schon beging der Unmenschen einen neuen Raubmord, und zwar in Drossen, am hellen lichten Tage, mitten in der Stadt. Das Opfer seiner teuflischen Bosheit war die Wittve Mantikow. Ebert drang in die Wohnung der 74-jährigen Frau ein, schlug sie zu Boden und raubte ihr ungefähr 90 Thaler. Der Mörder schlug nach vollbrachter That den Weg nach Drossen ein, wurde aber noch am Abend desselben Tages im Städtchen Rippen verhaftet, weil er durch die Haft, mit welcher er mittelst eines Geschirrs die Nacht durch weiter reisen wollte, sich dort verdächtig gemacht hatte. Nach einer langen Kerkerhaft gestand er den an der Wittve Mantikow und an dem alten Auszügler Schulte verübten Mord zu und ward in Folge dessen durch zwei gleichlautende Erkenntnisse zum Tode durch's Rad von unten auf verurtheilt. Sein Genosse und Helfer bei dem an Schulte verübten Mord war auch entdeckt und zu derselben Strafe verurtheilt worden; im Wege der Gnade wurde indes dieselbe in Erthauptung verwandelt und auch wirklich im Oktober 1851 an dem Verbrecher vollzogen. Ebert dagegen hatte sich aus dem Gefängniß zu befreien gesucht (28. August 1848), leider nur, um sich auf's Neue dem lasterhaftesten Leben zu widmen. So war er denn auch am 5. Januar 1853 Mittags, mit einem Hammer bewaffnet, zur Wittve Frieße in Leipzig gegangen, hatte ihr erdichtete Grüße von Verwandten gebracht, sie dann zu Boden geschlagen und darauf ihr den Hals abgeschritten, eine Haube auf den Kopf gesetzt und den Leichnam dann in die Stellung gebracht, in welcher er gefunden wurde. Er wechselte hierauf das Geld, nahm Geld und Kostbarkeiten zu sich, verschloß die Stube und ging in eine Schänkwirtschaft. Das Weitere ist bekannt.

Franzreich. (Privat-Correspondenz der Gerichts-Zeitung.) Im Jahre 1846 wurde in der Gemeinde von Baulnavers ein sehr geheimnißvolles Verbrechen begangen: ein junges Mädchen verschwand plötzlich ohne die geringste Spur von sich zu hinterlassen. Alle Bemühungen der Einwohner, alle Recherchen der Behörden nach der Vermissten waren und blieben vergeblich und zweimal sah sich die Justiz gezwungen, ihre begonnene Untersuchung einzustellen, da das corpus delicti fehlte. Es gingen die sonderbarsten Gerüchte über diese Geschichte, als ein Zufall im Jahre 1853 in dem Ziehbrennen eines verlassenen Bergwerks die Gebeine der Vermissten finden ließ, wodurch die Behörde in den Stand gesetzt wurde, von Neuem gegen den Menschen einzuschreiten, den die Stimme Aller von Anfang an des Mordes der Verschwindenden angeklagt hatte.

Annette Tissot war eine junge Arbeiterin, ohne Vermögen und Familie, die mit ihrem außer der Ehe erzeugten Kinde, dessen Vater als Soldat in Afrika gefallen war, in Baulnavers lebte, wo sie in einem intimen Verhältnis zu Pierre Ferrasfiat, dem Sohn eines reichen Bauers stand. Dieser mußte vor seinen Verwandten seine Beziehungen zu Annette geheim halten. Diese siedelte nach dem Flecken Davids um, wo sie in einem Stalle bei einer Frau Besson Aufnahme fand. Annette besaß 6 Napoleons'ors, die ihr der Vater ihres Kindes geschenkt und die sie Ferrasfiat geliehen hatte, von welchem sie sie vergeblich zurückforderte, um sich dafür ein Häuschen auf einem Flecken Land bauen zu lassen, das sie zu diesem Behufe gekauft hatte. Ferrasfiat leugnete, so oft sie ihn um die Rückgabe ihres Geldes in Gegenwart einer dritten Person ersuchte, daß er ihr etwas schuldig sei, nichtsdestoweniger ist durch mehrere Personen festgestellt, die ihn belauschten, wenn er sich mit Annette allein befand, daß er dieser gegenüber seine Schuld niemals ableugnete, sie vielmehr zur Schuld ermahnte. Ihre Mahnungen um Rückgabe des

Geldes wurden sehr dringend, da sie bereits mit einem Maurer und Zimmermann behufs Aufbau eines Häuschens sich verabredet hatte, und sah sich Ferrasfiat zu dem Versprechen genöthigt, ihr das Geld zurückzugeben. Zu diesem Behufe bestellte er sie eines Tages zu einer Frau Boudin, wo sie Abends erscheinen und ihr Geld in Empfang nehmen sollte. Annette wollte Anfangs nicht hingehen, da sie trübe Ahnungen hatte, so daß Frau Besson im Scherz zu ihr sagte: „Nun, du fürchtest doch nicht, daß er dich morden wird?“ worauf Annette antwortete: „Wer weiß.“

Durch Zureden der Besson ließ sie sich indes bestimmen, zur Frau Boudin zu gehen, wo sie mit Ferrasfiat zusammentraf und heimlich mit ihm sprach. Danach sagten sich beide Lebewohl und trennten sich scheinend. Seit jenem Augenblicke war jede Spur Annettes verschwunden und es konnte nur festgestellt werden, daß sie wirklich an jenem Abend Baulnavers verlassen hatte, um nach Davids zurückzufahren.

Der erste Verdacht Aller richtete sich gegen Ferrasfiat, der sich in hohem Grade dadurch verdächtigte, daß er zur Boudin lief und sie bat, nichts davon zu sagen, daß er mit Annette bei ihr zusammen getroffen war, „denn“, sagte er, „ein Wort kann den Menschen retten, es kann ihn aber auch unglücklich machen.“

Ferrasfiat wurde arretirt, leugnete aber hartnäckig, über Annettes Verbleiben etwas zu wissen und mußte zuletzt wieder freigelassen werden. Nach Jahr und Tag fand man im Walde in der Nähe einer verlassenen Mine einen Schuh, der von vielen Personen als Annettes gehörig, wiedererkannt wurde. Abermals schritt man zu Ferrasfiat's Verhaftung, der in allen Verhören hartnäckig beim Leugnen verblieb und jetzt sogar in Abrede stellte, daß er überhaupt mit der Verschwindenden Umgang gehabt und ihr etwas schuldet. Nochmals sah sich die Justiz genöthigt, der dringend Verdächtigten freizugeben, den nichtsdestoweniger Alle flohen, denn Jedermann war fest davon überzeugt, daß, wenn Annette ermordet war, kein anderer ihr Mörder sein konnte, als Ferrasfiat. Allein, die große Frage: ist Annette überhaupt todt und ermordet? war noch immer nicht beantwortet.

Da geriethen im Herbst des Jahres 1853 mehrere Bergleute auf den Gedanken, die im nahen Walde belegene alte verlassene Mine zu untersuchen, um zu sehen, ob sie nicht doch vielleicht noch edle Metalle herge und es der Mühe lohne, sie zu bearbeiten. Als sie sich an die Arbeit machten und darüber her waren, einen alten verschütteten Brunnen aufzugraben, fanden sie einen Todtentopf und bald darauf ein vollständiges Gerippe, das von den Aerzten als das eines jungen Frauenzimmers zwischen 25—30 Jahren erkannt wurde. Mehr als ein Duzend Personen bekundeten, daß die Kleiderreste, welche man bei dem Gerippe gefunden, der Annette Tissot gehört hatten, ja, was noch mehr war, die Frau Besson beschrieb, bevor sie noch den Todtentopf gesehen hatte, einen schwarzgefärbten Zahn der Annette, der im Unterkiefer auf der linken Kinnlade saß. Bei der vorgenommenen Untersuchung des Kopfs fand sich dies bestätigt. Es unterlag keinem Zweifel, die Gesundene war Annette Tissot und es erklärte sich nun, warum man vor Jahren ihren Schuh hier in der Nähe gefunden hatte. Eine in der Nähe der Mine belegene einsame Scheuer hatte wahrscheinlich als Ort des Rendez-vous gedient, das Ferrasfiat der Unglücklichen an jenem Abend nach ihrer Trennung gegeben hatte, denn mehrere Personen hatten ihn in jener Nacht auf dem Wege zu jener Scheuer gesehen und erkannt.

Ferrasfiat, von Neuem arretirt und vor das Skelett geführt, zitterte heftig am ganzen Leibe, allein er blieb auch jetzt noch beim verstocktesten Leugnen, wiewohl er diesmal auf eine Menge Widersprüche ertappt wurde.

Er leugnete auch vor den Geschwornen noch. Diese sprachen das Schuldig über ihn aus mit Zulassung mildernder Umstände, in Folge welches Verdicts der Gerichtshof ihn zu lebenslänglicher Galeerenstrafe verurtheilte. Er hörte dies Urtheil mit der größten Kaltblütigkeit und Ruhe an.

Hierauf habe ich Ihnen noch einen Fall aus Algier zu berichten, der Ihnen eine kleine Idee von unserer dortigen Justizhandhabung geben wird, die den dortigen Sitten ganz entspricht. Das Urtheil in der Sache kann ich nur als ein gerechtes bezeichnen.

An der Spitze einer der aufrührerischsten und unruhigsten arabischen Tribus stand El Kharoubi, der mit vielem Geschick und großer Kaltblütigkeit seit 1846 den Posten als Rabi bekleidete. El Kharoubi war durch und durch Franzose und der Regierung ergeben, weil er sich davon überzeugte, daß dieselbe das Glück und Wohl seines Volkes förderte. Bei tausend Gelegenheiten gab er Proben seines Muths, seiner Treue, seiner Uneigennützigkeit und Mithätigkeit. Von den Behörden und jedem Franzosen und gutem Araber geachtet und geschätzt, wurde er von den Schlechten gefürchtet, denn sie wußten, daß er der Mann war, der vor keiner Gefahr zurückbebt, wenn es sich darum handelte, Ruhe und Ordnung aufrecht zu erhalten.

In seinem Dienste stand ein junger Mann Si Mohammed ben Djellali, von welchem indes sehr bald nach seinem Dienstantritt beim Rabi das Gerücht sich

verbreitete, er stehe mit dessen Frau in einem verbotenen Umgang. Sei es, daß der Kadi von diesem Gerichte Kunde erhielt, sei es, daß er andere Ursachen zur Unzufriedenheit mit Djellali hatte: er entließ ihn plötzlich aus seinem Dienst und verbot ihm, je wieder sein Haus zu betreten.

Der Verjagte trat in eins jener französischen Spahisregimenter, die aus Eingebornen gebildet sind und er glaubte sich nun gegen den Horn des Kadi gesichert. Djellali wurde so dreist, daß er alle Vorsicht und Sitte seines Volkes vergaß; er betrat von Neuem das Haus seines früheren Herrn, was nach arabischem Brauch, da es ihm verboten war, für El Kharoubi eine schwere und arge Beleidigung war. Wiederholt verbot ihm der Kadi sein Haus, wiederholt ließ er es ihm durch seine Vorgesetzte verbieten, Djellali lehnte sich nicht daran, er lehrte wiederholt zurück und sagte es laut Jedem, der es hören wollte, daß er sich um die Hand der schönen Rheira, der Stieftochter des Kadi bemühte, der Tochter erster Ehe jener Frau, mit der er im ehelichen Umgang gestanden zu haben, von aller Welt beschuldigt wurde. Rheira zeigte ihm, daß er ihr nicht allein gleichgültig, sondern sogar verhaßt war und Djellali, der dem Mädchen mehrfach auflauerte, erschöpfte sich in Bitten und Drohungen, um ihre Einwilligung zur Ehe mit ihm zu erlangen. Rheira blieb unerbittlich.

Djellali steckte sich hinter seine Vorgesetzten und suchte diesen einzureden, Rheira werde von ihrem Vater gezwungen, ihm ihre Hand zu versagen, im Geheim sei sie ihm zugethan. Als der Kadi dies hörte, führte er Rheira vor den Oberst der Spahis und sagte: „Mag ihn Rheira nehmen, wenn sie ihn liebt und mag Frieden sein; sie ist frei.“ Das Mädchen gab von Neuem den Abscheu zu erkennen, den ihr Djellali einflößte. Diesem wurde nunmehr allen Ernstes und bei strengen Strafen verboten, je wieder das Haus des Kadi zu betreten, allein der übermüthige Spahi lehrte sich hieran nicht, sondern war sogar frech genug, eines Tages, als El Kharoubi abwesend war, den verschlossenen Eingang des Hauses mit Gewalt zu erbrechen. Nach Hause zurückgekehrt, hört Kharoubi von dem an dem Heiligthum seines Hauses verübten Frevel, er schwingt sich auf sein Pferd und setzt Djellali nach, den er bald einholt. Bei dem Anblick des Kadi zieht der Spahi ein Pistol, allein der Kadi kommt ihm zuvor, zieht eins der Seinigen, drückt ab und Djellali stirzt todt vom Pferde. Danach meldet sich El Kharoubi bei der Militärbehörde, die ihn vor ein Kriegsgericht stellt.

Und hier sitzt nun der Mann, neben ihm sein kleiner achtjähriger Sohn, hier sitzt der Mann auf der Anklagebank, des Mordes angeklagt, er, der seit Jahren auf Ruhe und Ordnung gesehen und sich bei Freund und Feind in Achtung zu setzen gewußt hatte. Die Verhandlungen sind geschlossen, El Kharoubi erhebt sich und zu seinen Richtern gemeldet, sagt er:

— Der Tobte stand in meinem Dienst, er aß mein Brot, er hinterging mich, er besudelte meine Ehre. Nicht zufrieden damit, spottete er meiner und brach mit Gewalt in mein Haus und in das Heiligthum meiner Frauengemächer. Deshalb habe ich ihn getödtet, ich, der seit dem Frieden keinem Menschen mehr ein Haar gekümmert, der nur eure Feinde und auf euren Befehl tödtete, denn ich habe keine anderen Freunde, keine anderen Feinde, als die Euzigen und Ihr wißt, daß ich in jedem Augenblick bereit bin, mein Leben für die Ruhe und Ordnung, für das Glück und Gedeihen meines Volkes in die Schanze zu schlagen. Mein Herz und mein Arm waren alle Zeit zum Dienste Frankreichs bereit und wenn mich eine Furcht beschleicht, so ist es die, eure christlichen Gesetze verletzt zu haben, denn ich kenne sie nicht. Nach den Gesetzen des Propheten und meines Volkes habe ich recht gehandelt und ich vertraue eurer Einsicht und Gerechtigkeit, die Christen und Muhamedanern gegenüber, stets dieselbe ist.

Der als öffentlicher Ankläger fungierende Capitain ließ die Anklage fallen und beantragte El Kharoubi's Freisprechung, dessen ausgezeichneten Charakter er mit Wärme in das rechte Licht zu setzen mußte.

Der Kriegsgerichtshof zog sich zurück, lehrte aber schon nach einigen Minuten zurück und erklärte El Kharoubi einstimmig des Mordes nichtschuldig, worauf der Präsident seine sofortige Freilassung und Wiedereinsetzung in sein Amt als Kadi anbefahl.

El Kharoubi verneigte sich, indem er zum Gruß und Dank beide Hände auf die Brust legte, nahm sein Söhnchen an die Hand und entfernte sich.

Daß die Gerechtigkeit des Spruchs von allen, besonders aber von den zahllos anwesenden Arabern erkannt und gepriesen wurde, brauche ich wohl nicht erst zu sagen.

Polizei-Chronik.

— Viele unserer Anwohner begeben sich nach Spandau, wenn sie nach Hamburg fliehen wollen, um der auf dem hiesigen Hamburger Bahnhofe gestrieten strengen Controle zu entgehen. Allein die Polizei kommt hinter alle diese Risse und hat dafür Sorge getragen, daß auch in Spandau mit der strengsten und Genauigkeit verfahren wird, die ihre Folgen hat, wie dies wieder vor einigen Tagen der Fall war. Es wurde in Spandau ein aus Posen flüchtiger Ver-

brecher und ein Commis, der seinem Herrn mit der Kasse durchgegangen war, festgehalten. Außerdem brachte man von dort auch einen verkränkten Rentier hierher zurück, der ohne Wissen seiner Familie, wie er behauptete, eine Reise um die Welt machen wollte.

— Vor mehreren Tagen geriethen zwei Arbeitseute in einer hiesigen Kneipe in Streit, der, wie es schien, indef bald geschlichtet war, worauf sich beide entfernten. Auf der Straße angekommen, zog der eine von ihnen aber ein Messer und verlegte dem andern damit einen Stich in den Arm.

— Alle in der bekannten Leipziger Contrirungs-Angelegenheit bereits angelegten Termine sind wieder aufgehoben worden. Wie es heißt, so soll auf Gerichtsbeschluss auch in diesen Prozessen, wie im Veronesen, erst die rechtskräftige Entscheidung der sächsischen Gerichtshöfe abgewartet werden, bevor weiter vorgeschritten wird.

Feuilleton.

Die Blutgräuel im Heilandswahnstinn zu Wildenspuh.

(Fortsetzung.)

Alle waren in der gespanntesten Erwartung desessen, was geschehen werde; alle sahen auf Margaretha, und harrten auf das, was sie beginnen würde. Sie staunten die in wahnstinniger Verzückung sprechende Schwärmerin an, die mit gebieterischen Worten auch in ihrer Todesstunde die behörten Jhrigen beherrschte, und mit unbeschränktem Ansehen die Einen zwang, sich selbst zu verwunden und verwunden zu lassen, die Andern aber sie und Elisabeth umzubringen.

Als Margaretha Alle, die sie zu Zeugen der Blutspuren, die nun beginnen sollten, bestimmt hatte, um sich her in der Kammer versammelt sah, eröffnete sie ihnen Folgendes: „Die wichtige Stunde ist gekommen, wo Blut fließen muß, damit viele tausend Seelen errettet werden mögen! Ich selbst habe für viele Seelen mich verbürgt, für die ich gern sterben will, damit der Satan sich gezwungen sehe, sie los zu geben; unter diesen Seelen ist aber gerade die erste die meines Bruders Caspar.“ Sie befaß hierauf den Anwesenden, sich auf die Brust und an die Stirn mit Fäusten zu schlagen, damit durch diese vorläufige Zubereitung dem Teufel die Gewalt über sie benommen werde. Caspar war etwas später als die Andern in die Kammer gekommen, und hatte von ihr Vorwürfe hören müssen, daß er sich gesäumt habe, indem der böse Feind auf die Einzelnen mehr Macht hätte, und ergriffe, wen er zuerst haßchen könnte. Hierauf wurde er von ihr gegen das Bett mit Gewalt hingezogen. „Siehst du Caspar“, rief sie ihm zu, „der böse Feind will deine Seele“, und verlegte ihm hierbei mit einem eisernen Keil mehre Streiche auf die Brust. Dies fortsetzend rief sie, „geh, Satan, du Feind des Heils, du sollst diese Seele nicht haben, die Christus mit seinem Blute erkaufte hat, eher lasse ich mein Leben, als daß eine einzige Seele verloren gehen sollte.“ Die mit gewaltiger Wuth geführten Schläge ver wundeten den Bruder stark am Kopf und auf der Brust, so daß er heftig zu bluten anfing. Er hielt diese Mißhandlung aus, ohne den geringsten Widerstand zu thun. „Es sei ihr vorgekommen (äußerte er sich im Verhöre), Margaretha habe übernatürliche Kräfte in jenem Augenblick gehabt; er wenigstens hätte sich außer Stand gefühlt sich zu vertheidigen.“

Auch die Uebrigen thaten nichts, um ihr zu wehren, nur ihr Vater und der Knecht Ernst sagten, sie möchte doch nicht gar zu stark schlagen, indem sonst ein Unglück entstehen könnte. Allein Margaretha ließ sich nicht abwendig machen, und mit den Worten: „dies wird ihm nichts thun, es wird ihm im Gegentheil zum Heile dienen“, wiederholte sie die Schläge, bis Caspar ohnmächtig zu werden begann. Er behielt indef noch so viel Kräfte, daß er sich von seinem Vater und der Magd Jägglin in die untere Stube führen lassen konnte.

Unter den Streichen, welche Margaretha dem Bruder verlegte, rief sie den Umstehenden zu: „Sehet, wie der Teufel die Hörner aus Caspar's Kopf hervordrängen will. — sehet, wie sie zur Brust herauskommen!“ Die Umstehenden glaubten dies auch zu sehen; ja, einige derselben bezeugten noch im Gefängniß, daß gewiß Etwas an der Sache gewesen sei. Besonders beharrte der alte Peter, auf der Behauptung, der Teufel hätte damals eine besondere Gewalt über seinen Sohn gehabt.

Jetzt erklärte Elisabeth, daß auch sie sich für Caspar's Seele verbürgt hätte und für die Rettung derselben zu sterben bereit sei. Sogleich verlegte ihr Margaretha einen Schlag auf den Kopf, von dem sie blutrünstig wurde. Die Reihe kam hierauf an Ursula kündig und an Johannes Moser, welche, Beide von ihr mit einem hölzernen Hammer einige Streiche auf die Köpfe erhielten. Sie tröstete dieselben mit den Worten: „sie sollten nur ruhig sein, denn davon würden sie nicht sterben, sondern leben.“ Johannes Moser hatte schon vorher von seiner Ehefrau und der Jägglin auf Befehl der Margaretha mehre Schläge auf die Brust erhalten, sowie dieser von dem Handknecht Ernst auf ihr Begehren mehre Streiche auf die Brust verlegt worden waren.

Doch dies alles war nur das Vorspiel zu noch wilderen Entschlichkeiten. Margaretha erklärte, „das Geschehene sei noch lange nicht genug; wenn alle die Tausende von Seelen, für welche sie sich verbürgt habe, sollten erlöset werden, so müsse noch mehr Blut fließen, sie müsse ihr Leben lassen für Christus und wolle auch gern sich opfern.“ Dann befragte sie die Umstehenden, ob auch sie für die vielen armen Seelen sterben wollten. Alle antworteten mit Ja, besonders aber Ursula und Elisabeth. Allein Margaretha erwiderte der Ursula: „es sei ihr geoffenbaret, daß sie das Leben nicht lassen müsse, wohl aber Elisabeth, an die sie sich nun mit der bestimmten Frage wendete, ob sie sich opfern wolle. Sogleich bezeugte sich diese zum Tode bereit und erklärte abermals, sich ebenfalls für viele Seelen verbürgt zu haben, vorzüglich aber für die ihres Vaters und ihres Bruders; gern wollte auch sie sterben, damit der Satan nicht siege. Mit diesen Worten verlegte sie sich selbst mehre Schläge mit einem hölzernen Schlägel, legte sich dann quer über das Bett hin, mit der Aufforderung, man solle sie jetzt in des Dreieinigen Namen todt schlagen. Margaretha verlegte ihr nun mit einem eisernen Hammer einen Schlag auf den Kopf und befaß dann der Ursula, das Weitere zu vollziehen. Die Weigerung derselben schlug sie mit den Worten nieder: „sie werde die Schwester auferwecken, sowie auch sie selbst am dritten Tage wieder auferstehen werde; sie solle also nur ihr folgen, der Vater im Himmel fordere dieses; sie müsse es thun, wenn sie nicht wolle, daß der Satan über Christus Meister werde!“ Von Angst und Verzweiflung überwältigt, ergriff nun Ursula eine eisernen Keil, mit dessen breitem Theil sie so lange auf die Elisabeth zuschlug, bis diese den Geist aufgab. Ohne einen einzigen Schmerzenslaut von sich zu geben, litt sie die Schläge, die ihr das Haupt zerschmetterten, und starb mit den Worten: „Ich lasse mein Leben für Christus.“ An ihrer Tödtung nahmen auch, wie dies die späteren Geständnisse darthaten, der Knecht Ernst und ihre Schwester Susanne Antheil. Diese verlegte ihr mehre Streiche mit einem Stiemmeisen; jener schlug auf den Kopf der Sterbenden mit einem Stück Brett.

Sowie der Anblick des Blutes reizende Thiere noch gieriger macht, so ging es auch hier. Während die Schwester unter den tödtenden Streichen ihr Leben aushauchte, saß Margaretha neben der Sterbenden und schlug sich an die Seiten ihres Kopfes mit einem eisernen Keil, daß das Blut ihr über das Gesicht herunterfloß. Als Elisabeth verschieden war, verlangte Margaretha von Ursula, jetzt ihr den Kopf einzuschlagen. — „erst jetzt sei es an der Hauptsache; Christus in ihr habe gegen seinen Vater für so viele tausend Seelen Bürgschaft versprochen — darum müßte auch sie sterben.“ Als Ursula zögerte, herrschte sie ihr zu: „Wie, du willst Nichts für Christus thun? — Schlag' zu, Gott wird deinen Arm stärken!“ Jetzt gehorchte Ursula der, deren Wort ihr über alles ging, und verlegte ihr mit dem eisernen Keile mehre Schläge auf den Kopf, worauf das Blut in Strömen floß. Da beehrte Margaretha ein Becken mit Milch, ließ einige Minuten lang das Blut in dasselbe fließen und sprach: „Dieses Blut wird zur Rettung von tausend und aber tausend Seelen vergossen.“ Hierauf verlangte sie ein Scheermesser, um damit die Haut am Halse sich lösen zu lassen. Susanna ging, um ein solches in einer untern Kammer zu holen. Sie gab es sodann dem Johannes Moser und dieser der Ursula. Nun verlangte Margaretha von dieser, sie solle ihr einen Kreischnitt um den Hals machen und einen Kreuzschnitt auf die Stirn. Beides geschah. Margaretha äußerte nicht den geringsten Schmerz und munterte die Freundin auf, ihr Werk zu thun, indem sie ihr zurief: „Gott stärke deinen Arm! Nun werden die Seelen erlöset und der Satan überwunden!“ (Fortsetzung folgt.)

Miscellen.

Neue Profession.

(Gerichtsitzung.)

Richter. „Angeklagter, eure Profession?“
Angeklagter. „Redlicher Finder!“
Richter. „Was? redlicher Finder von Profession? Uebrigens seid Ihr gerade wegen Taschendiebstahls verurtheilt worden!“

Angeklagter. „Das ist richtig, aberst det is eben in meine Profession gegründet, daß id zuerst stehle und zwar so, daß es Niemand nich merkt, daß es jestohlen und nich verloren is, und dann melde id mir als redlicher Finder vor's übliche Dushör. Manu hat mir aber de Polizei in die Hige abjesagt, bevor id in das Stadium des redlichen Finders überjetreten war Factotum: die Polizei hat mir verhindert, redlich zu find, und id stehe nu wie ein feminer Dieb vor der Gerichtsitzung — vor das fordere id Satisfaktion.“